

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**

**Sitzung vom 9. Mai 1973**



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

**TBA**

**PLANVERWALTUNG**

**PBG**

Lindau

0176-0019

**2368. Quartierplan.** Am 2. März 1973 ersuchte der Gemeinderat Lindau um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. März 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Foren in Lindau. Dieser Beschluss wurde am 17. März 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 12. Februar 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Haldenstrasse, im Osten durch den Fischeracherweg, im Süden durch die Tolnacherstrasse, im Südwesten durch die Neuhofstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6, und im Westen durch die Hinterdorfstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Lindau, wie auch innerhalb des von der Gemeindeversammlung Lindau am 9. Mai 1972 genehmigten neuen Zonenplans, der zur Zeit ebenfalls beim Regierungsrat zur Genehmigung vorliegt. Einer Zonenplangenehmigung im Bereich des Quartierplangebiets Foren steht im Sinne des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung nichts entgegen. Die Durchführung des Quartierplans Foren ist somit gewährleistet.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den umgrenzenden Strassen, die zwischen der Haldenstrasse und der Tolnacherstrasse verlaufenden Quartierstrassen A, C und der Forenweg. Zwischen der Neuhofstrasse und den Quartierstrassen A und C wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Die im Quartierplan für die Tolnacherstrasse, die Neuhofstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6, die Hinterdorfstrasse, die Haldenstrasse und den Forenweg eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 336/1958 und 1595/1961). Die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 336/1958 und 1595/1961 genehmigten Baulinien an den früheren Quartierstrassen A, B und C werden gleichzeitig aufgehoben bzw. die Baulinien an der Tolnacherstrasse werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die dabei entstehenden Baulinielücken an der Haldenstrasse werden gleichzeitig geschlossen. Die mit 20 m bis 22 m festgelegten Abstände der Baulinien an den Quartierstrassen A und C, an der Tolnacherstrasse und am Fischeracherweg entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 336/1958 an der Tolnacherstrasse und an den früheren Quartierstrassen A und B genehmigten Niveaulinien werden aufgehoben. Die neu festgesetzten Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 10,9 % bei der Tolnacherstrasse, von 10 % beim Fischeracherweg und von 3,7 % bei der Quartierstrasse A auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Lindau

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Lindau vom 7. März 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Foren in Lindau mit teilweiser Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen sowie der teilweisen Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nrn. 336/1958 und 1595/1961 in diesem Gebiet bereits genehmigten Bau- und Niveaulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Mai 1973.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**